

Was ist Gewerbe?

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede nicht sozial unwertige, erlaubte, auf Gewinnerzielung und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

1. erlaubte Tätigkeit

Die Tätigkeit muss mit der Rechtsordnung im Einklang stehen, also nicht rechtlich verboten sein.

2. Dauerhafte Tätigkeit

Die Tätigkeit muss nicht nur gelegentlich ausgeübt werden. Sie sollte auf Dauer angelegt sein. Das heißt jedoch nicht, dass die Tätigkeit ohne Unterbrechung stattfinden muss. Saisonale Betätigung ist ausreichend, wenn Fortsetzungsabsicht besteht.

3. Gewinnerzielungsabsicht

Von einer Gewinnerzielungsabsicht spricht man, wenn die Tätigkeit auf die Erzielung eines Beitrages zum Lebensunterhalt gerichtet ist. Die Absicht ist hierbei ausreichend, es muss letztlich kein Gewinn erzielt werden. Gewinnerzielung ist das Streben mehr zu erwirtschaften, als zur Deckung der Betriebsausgaben erforderlich ist.

4. Selbstständigkeit

Die Tätigkeiten werden im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt.

Man beachte - Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit besteht dann, wenn eine Person formal als Selbstständiger, z.B. Subunternehmer oder freier Mitarbeiter, beschäftigt wird, tatsächlich aber so fest in den Dienstbetrieb eingebunden ist, dass er als Arbeitnehmer anzusehen ist. Es handelt sich um eine vorgetäuschte Selbstständigkeit.

Anhaltspunkte:

- ~ Pflicht zum regelmäßigen Erscheinen,
- ~ keine frei gestaltete Arbeitszeit,
- ~ keine eigene Arbeitsstätte, Bereitstellung von Arbeitsgeräten bzw. -material
- ~ Vereinbarung eines festen Gehalts
- ~ Vereinbarung von Urlaub

Anzeigepflicht

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, den Betrieb einer Zweigniederlassung oder eine unselbstständigen Zweigniederlassung anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen (Gewerbeanmeldung GewA 1)

2. das gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt oder der Gegenstand des Gewerbes gewechselt bzw. erweitert wird (Gewerbeummeldung GewA 2)

sowie

3. der Betrieb aufgegeben wird (Gewerbeabmeldung GewA 3).

Für die Gewerbeanzeigen sind die Vordrucke GewA 1 bis GewA 3 in der Gemeindeverwaltung erhältlich sowie zum Ausdrucken auf unserer Homepage www.schoeneiche-bei-berlin.de zu finden.

Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg.) in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) werden die anfallenden Gebühren erhoben.

Wer ist anzeigepflichtig?

- | | |
|--|---|
| 1. bei natürlichen Personen: | der das Gewerbe betreibt |
| 2. bei juristischen Personen: | GmbH Geschäftsführer |
| | AG Vorstand |
| | eingetragener Verein Vorstand |
| 3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts; oHG | alle Gesellschafter |
| 4. Kommanditgesellschaft | Komplementär |
| 5. GmbH & Co. KG | GmbH als Komplementär |

Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Gewerben ist vor Betriebsbeginn die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer Frankfurt/Oder zu beantragen.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg

Bahnhofstraße 12

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 5619-0

Fax: 0335 535011

info@hwk-ff.de

Alle anderen Gewerbe gehören der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder an.

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Puschkinstraße 12 b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel: +49 335 5621-1111

Fax: +49 335 5621-1196

E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de

A. Gaststätten nach dem Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) vom 17. September 2008

Wer nach § 2 BbgGastG im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes gemäß § 14 Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen.

Dabei ist folgendes zusätzlich anzugeben:

- um welche Betriebsart es sich handelt und
- ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten. (dann ist § 3 BbgGastG zu beachten)

Wer nach § 3 BbgGastG den Ausschank alkoholischer Getränke im stehenden Gewerbe beabsichtigt, hat zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit, zeitgleich mit der Gewerbeanmeldung folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach Bundeszentralregistergesetz Zur Vorlage bei einer Behörde
- ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

B. „Gestattung“ nach § 2 Abs. 2 BbgGastG vorübergehendes Gaststättengewerbe

Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich unter Verwendung des speziellen Vordrucks anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Gaststättenbetrieb nach § 3 Abs. 1 BbgGastG (Ausschank von alkoholischen Getränken im stehenden Gewerbe) und im Reisegewerbe im Sinne von § 55 der Gewerbeordnung.

Von der unter Punkt A und B getätigten Gewerbeanzeige werden entsprechend der Gewerbeordnung die vorgeschriebenen Behörden unterrichtet.

Gewerbe, die einer besonderen Genehmigung (Erlaubnis) bedürfen

Dies sind z.B.

- Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO
- Makler/Darlehnsvermittler/ Bauträger/ Baubetreuer nach § 34 c GewO
- Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO
- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34 h GewO
- Immobiliendarlehnsvermittler nach § 34 i GewO
- Reisegewerbekarte nach § 55 GewO
- Marktfestsetzung nach § 69 GewO

Für Erlaubnisse nach § 34 d GewO (Versicherungsvermittler) und § 34 e GewO (Versicherungsberater) wenden sie sich bitte an die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK).